

Y 8  
3790





Yb 3789 a4

**Anweisung**  
**wie die Philosophie, Philologie**  
**und diejenigen Wissenschaften,**  
worinn  
**die philosophische Facultaet**  
**Unterricht giebt,**  
**und in welcher Ordnung und Verbindung solche**  
**auf der Universität zu betreiben.**

1 7 7 0.

I. Die Philosophie.

**W**er die Philosophie allein oder hauptsächlich studiret, der lernet sie um der vielen nützlichen und wichtigen Sachen willen, welche in derselben untersucht werden. Weil sie aber Begriffe und Grundsätze enthält, welche zur Erklärung und zum Beweise in allen andern Theilen der Gelehrsamkeit gebraucht werden können, so kann sie ein jeder anderer Studirender, als eine Hülfswissenschaft lernen. Daher ist zu raten, daß ein jeder Student je eher je lieber die vornehmsten Collegia philosophica, sonderlich diejenigen, die zu seiner Hauptwissenschaft vorzüglich nöthig sind, höre. Er hat wenigstens davon den Vortheil, daß er die Theologie oder eine andere Hauptwissenschaft, desto leichter und geschwinder fassen kann. Wer auf Universitäten die Philosophie studiret, muß vornehmlich zur Absicht haben, diejenige Fertigkeit im Denken zu erlangen, welche der Natur der wahren Philosophie gemäß ist. Die wahre Philosophie ist eine Fertigkeit selbst, ohne Vorurtheil und ohne Anhänglichkeit an eine Secte zu denken und die Naturen der Dinge zu untersuchen.

A

Da-

8.



Damit er sich nun nicht selavisch an das System seines Lehrers binde, so muß er die besten Philosophen aus allen Nationen lesen, und zu dem Ende fremder Sprachen mächtig seyn, sonderlich der lateinischen, griechischen, französischen und engländischen, wenigstens einiger derselben. Wenn er es auf Schulen in den humanioribus zu einer guten Geschicklichkeit gebracht hat: so wird es ihm leichter werden, die Philosophie zu lernen. Ein gutes natürliches Genie ersetzt aber oft diesen Mangel, und er muß alsdenn nachholen, was er versäumt hat, und wenigstens durch die Erlernung der Philologie einer oder der andern Sprache in einer grossen Vollkommenheit mächtig zu werden suchen.

### Die Theile der Philosophie sind:

- I. die eigentlich so genannten philosophischen Wissenschaften,
  - A. die theoretischen.
    - a) Die Logic. In ihr wird nicht nur über die menschliche Erkenntniß, über ihre Mängel, Grenzen und Vollkommenheiten philosophiret, sondern auch eine Anweisung zum gelehrten Denken und Studiren gegeben. Wenn ein Student gleich im Anfange eine solche Logic lernet, so weiß er, wie er aufs beste eine jede Wissenschaft lernen muß, auf die er sich leget.
    - b) Die Metaphysic handelt die ersten Begriffe und Grundsätze aller menschlichen Erkenntniß ab, und ohne sie kan in keiner andern Wissenschaft etwas aufs möglichste erklärt und bewiesen werden. Sie erleichtert also das Erlernen aller übrigen Wissenschaften. Da sie nun ausserdem von der Welt, von der Natur der Körper, des Menschen und aller seiner Seelenkräfte und von Gott handelt, so befördert sie die gründliche Einsicht in die Theologie, Jurisprudenz und Medicin.
    - c) Die Physic in ihrem ganzen Umfange, so daß die Chemie auch dahin gehöret. Die Erlernung der Medicin kan ohne sie nicht statt finden.

B.

B. Die practische Philosophie handelt die natürlichen Pflichten der Menschen ab. Weil die christliche Moral die natürlichen Pflichten wiederholer, und sie in der gründlichen Theorie voraussetzt; so kann kein Theologe dieselbe entbehren. Der Jurist muß die natürlichen Zwangs-Pflichten und Rechte verstehen, wenn er die bürgerlichen Gesetze recht verstehen und anwenden will. Es gehören zu ihr vornehmlich folgende Wissenschaften:

- a) *Philosophia practica universalis*, ohne welche keine moralische Wahrheit in irgend einer andern moralischen Disciplin erklärt und bewiesen werden kann, weil sie die ersten Grundsätze aller dieser Disciplinen enthält.
- b) *Jus naturae* beweist die Zwangspflichten und die Rechte, die allen Menschen ohne Unterschied zukommen, und ist vorzüglich einem Juristen nöthig, weil derselbe die bürgerlichen Zwangspflichten und Rechte untersucht, welche den natürlichen gemäß seyn müssen.
- c) *Ethica philosophica* handelt von den natürlichen innerlichen Pflichten aller Menschen gegen Gott, sich selbst, andere Menschen und Dinge: und ist vorzüglich den Theologen nöthig, weil die christliche Pflicht und Tugend eine innerliche ist, und die natürliche in der Theorie voraussetzet.
- d) *Jus sociale* erklärt theils die Rechte und Zwangspflichten eines Gesellschafters in den verschiedenen Gesellschaften, die eine Familie ausmachen, oder das *Jus oeconomicum*: theils in dem bürgerlichen Zustande, und dis heißt *Jus civile universale*: theils erklärt es die Rechte und Zwangs-Pflichten ganzer Societäten gegen einander, und folglich auch ganzer Republicken gegen einander, und alsdenn heißet es das *Jus gentium*.
- e) *Prudentia Socialis* erklärt die Liebes-Pflichten und Regeln der Klugheit, die in dem *Statu sociali* der Menschen gegründet sind. Sie lehret, wie das Beste einer jeden Societät und eines jeden Socii befördert werden soll, und wie eine Socie-

taet sich liebreich und weise gegen andere Societaeten verhalten soll. Sie ist

- α) *Politica privata*, wenn sie von den Societaeten handelt, die eine Familie ausmachen.  
 β) *Politica publica*, wenn sie von einer Republic handelt. Sie lehret, wie alle Theile der Staats-Verfassung so verwaltet werden müssen, daß dadurch das Beste des Regenten, des Staats und der Unterthanen befördert werde. Sie ist ein philosophischer Entwurf zu der Staats-Klugheit, die auf einen gewissen Staat, und seine eigene würckliche Einrichtung gehet, und ist allen Juristen höchst nöthig, welche die öffentlichen Staats-Aemter verwalten wollen. Sie handelt nicht nur von den innerlichen Staats-Geschäften eines Staats, sondern auch von denenjenigen, die sich auf das Verhältniß eines Staats gegen den andern beziehen, und alsdenn heist sie *Politica gentium*.

## II. *Disciplinae philosophiae subsidiariae.*

A. *Encyclopaedia philosophica* oder Einleitung in die ganze Philosophie. Dadurch erlangt ein Anfänger einen vollständigen Begriff von der Philosophie im Ganzen betrachtet, und erleichtert sich das Erlernen der Philosophie. Es kann damit sehr bequem eine *Encyclopaedia generalis* verbunden werden, welche von allen Theilen der Gelehrsamkeit einen kurzen vollständigen Begriff giebt, und ihren Zusammenhang mit einander zeigt.

B. *Historia philosophica* ist nicht nur die Historie der Philosophie und der Theile derselben, sondern auch die Historie der berühmtesten Philosophen und der merkwürdigen philosophischen Bücher. Wenn diese Historie kritisch und pragmatisch ist, so lernt man daraus den Wachsthum der Philosophie, wie weit es die Menschen in derselben schon gebracht; man verhütet durch ihre Hilfe das gar zu grosse Vertrauen auf seine Lehrer, und lernet die Quellen kennen, aus denen man den Wachsthum seiner eignen Einsicht in die Philosophie schöpfen kann.

C.

C. *Historia naturalis* begreift insonderheit die Zoologie oder Thier-Geschichte, die Mineralogie oder die Erzählung dessen, was zum Stein-Reiche gehöret und die Botanik in sich, oder die historische Kenntniß der Pflanzen. Man erlanget durch diese *Historie* eine angenehme Kenntniß des Reichs der Natur, und sammler sich eine Menge Erfahrungen, welche zur Verbesserung der *Physic* ungemein brauchbar sind.

## II. Die Mathematic.

Da es keine Kunst und Lebens-Art in dem bürgerlichen Zustande der Menschen giebt, deren Verbesserung nicht durch die *Mathematic* befördert wird; so macht sich ein Studirender durch dieselbe zu einem sehr brauchbaren Mitbürger, er mag eine Lebens-Art erwählen, welche er will. Kein Philosoph kann es ohne dieselbe weit in seiner Wissenschaft bringen. Er kann ohne sie die *Physic* schlechterdings nicht lernen, und die Naturen der Dinge, die er zu entdecken sucht, können oft nur durch Hülfe der Ausmessung ihrer Grössen gefunden werden.

In der heiligen Schrift kommen viele Stellen vor, welche ein Theologe ohne *Mathematic* nicht völlig verstehen kann. Und wenn alle Prediger, sonderlich auf dem Lande, *Physic* und *Mathematic* verstünden; so würden sie ihrer Gemeinde und dem Staate manchen ansehnlichen Vortheil verschaffen können, ohne ihr Amt zu versäumen. Ein Jurist geräth oft in Fälle, in denen es ihm vortheilhaft ist, wenn er die *Mathematic* selbst versteht. Die Theorie der *Medicin* kann ohne *Physic* und *Mathematic* gar keine gehörige Deutlichkeit und Gründlichkeit bekommen.

Wer die *Mathematic* studiren will, der thut auf Universitaeten genug, wenn er *Mathesin puram*, *Analysin finitorum* & *infinitorum*, und entweder die *Mathesin adplicatam cursorie* lernt, oder aus der letztern die *Mechanic*, samt der damit verbundenen *Hydrodynamic*, *Optic*, *Astronomie*, samt den ersten Gründen der *Baukunst* und *Fortification*; denn er kann das übrige bequemer aus Schriften lernen.

Wer dem Staate als ein Oeconome und Cameralist dienen will, der lerne insbesondere den Wasser-Bau, wozu der Mühlen-Schleusen-Brücken- und Teich-Bau gehöret. Wer den Soldaten-Stand wählt, der muß vorzüglich die Feldmeß-Kunst, Artillerie, die Theoretische und praktische Krieges-Vaukunst, und die Krieges-Kunst oder Tactic lernen.

Weil im griechischen, lateinischen, französischen und engländischen die vortreflichsten mathematischen Werke geschrieben sind; so muß man aller oder einiger dieser Sprachen mächtig seyn, wenn man es in der Mathematic weit bringen will.

Wer die Mathesin studiren will, der erleichtert sich seine Arbeit, wenn er die theoretische Philosophie lernt.

Die Mathesis begreift folgende Haupttheile in sich:

I. Die eigentlichen Wissenschaften, welche zusammen die Mathesin ausmachen.

- a) Mathesis pura, inferior, welche die Arithmetica, Geometrie und Trigonometrie in sich faßt. Ohne dieselbe kann keine andere Wissenschaft der Mathematic gelernet werden, und ohne sie kann die Physic nicht einmahl völlig verstanden werden.
- b) Mathesis pura superior. Sie enthält die Lehre, von den krummen Linien, vornehmlich von den Kegelschnitten, die Analysis finitorum & infinitorum, und überhaupt alles, was von der Mathesi pura nicht unter den ersten Elementen begriffen werden kann. e. g. die Algebra, eine umständliche Abhandlung der Trigonometrie &c. Sie enthält die sublimsten Entdeckungen des menschlichen Verstandes, und ohne sie können die Theile der Mathesis adplicatae nicht gründlich und vollständig erlernt werden.
- c) Mathesis adplicata: sie hat vornehmlich zunächst einen doppelten Nutzen:
  - α. die Natur der Körper und ihrer Kräfte besser kennen zu lernen, wozu

I) die



- 1) die Mechanic die allgemeinen Gründe darbietet, welche sie in ihren Theilen unter besondern Umständen betrachtet. Sie handelt in der Static und Hydrostatic vom Gleichgewichte, in der Hydraulic von der Bewegung der flüssigen Materien, und in der Aërometrie von der Luft, dem Schalle u. s. w.
  - 2) die Optic samt ihren Theilen. Die Dioptric und Catoptric befördern die Erkenntniß der Natur des Lichtes, und endlich sammet sie
  - 3) alles dergestalt Entdeckte zusammen, und betrachtet durch Hilfe desselben den Weltbau, im ganzen betrachtet, und die verschiedenen Welt- Körper in demselben, in der Astronomia, wozu auch die Geographia generalis, die Chronologia und Gnomonic, oder die Anweisung zu den Sonnenuhren gehören.
- β. Die Künste zu befördern. γ. E. die Bewegung zu erleichtern in der Mechanic, die Mahler-Kunst in der Perspectiv, die Bürgerliche- und Krieges- Bau-Kunst in der Architectur, die Uhrmacher-Kunst, die Schiffs- Bau-Kunst, samt der Kunst, ein Schiff zu regieren, u. s. w.

## II. Disciplinae Mathematicae subsidiariae.

- a) Encyclopaedia mathematica oder allgemeine Einleitung in die Mathematic, damit ein Anfänger einen vollständigen richtigen Begriff von der ganzen Mathematic überhaupt erlange.
- b) Historia critica,
  - 1) Matheseos & scientiarum mathematicarum,
  - 2) Mathematicorum &
  - 3) Librorum mathematicorum.

## III. Die Deconomischen Wissenschaften.

Durch diese Wissenschaften macht sich ein Gelehrter zu einem solchen brauchbaren Mitbürger, welcher einen der nächsten und größten Zwecke befördert, um deswillen sich die Menschen in den Statum civilem begeben,

ben, und welcher darinne bestehet, in einem Staate ein zeitliches Vermögen aufs möglichste und bequemste zu erwerben, zu erhalten und anzuwenden, und die Nothdurft, Bequemlichkeit und den Wohlstand des menschlichen Lebens besorgen zu können.

Es kann demnach derjenige, welcher diese Wissenschaften versteht, nicht nur diejenigen Aemter des Staats geschickt verwalten, welchen die Aufsicht über Oeconomie ganzer Provinzen anvertrauet ist, sondern auch Prediger und Gerichts-Personen in Städten und sonderlich auf den Dörfern können durch diese Wissenschaften ihren Mitbürgern sehr brauchbar und dem ganzen Lande nützlich werden.

Wer die Physic, Historiam naturalem, Mathematic, sonderlich die Mechanic, das Jus naturae und die Politic gut versteht, der befördert sich dadurch eine bessere Einsicht in die Oeconomischen Wissenschaften.

Ohne die Historia Statistica des Landes kann niemand die oeconomischen Wissenschaften für das Land brauchbar und practicabel machen, in welchem er lebt; seine oeconomischen Vorschläge können widrigenfalls nicht in Ausübung gebracht werden.

Vornehmlich erlernt man diese Wissenschaften ex usu und aus der Erfahrung. In den oeconomischen Collegiis auf Universitaeten ist es genug, wenn man nur aus denselben theils die Gründe lernt, worauf alles in diesen Sachen ankommt, theils die Art, wie man durch die Erfahrung und per usum ein wahrer Oeconomus werden kann. Die vornehmsten oeconomischen Wissenschaften sind,

1. die Encyclopaedie dieser Wissenschaften, oder die allgemeine Einleitung in dieselben,
2. die Land-Oeconomie, welche vom Ackerbau, vom Garten- und Holz-Wau, von der Viehzucht und von oeconomischen Gebäuden handelt.
3. Die Stadt-Oeconomie, handelt von Handwerkern, Künsten, von der Kaufmannschaft, vom Commercio, von Fabriquen, Manufacturen u. s. w.

4. Die

- 4. Die Policey in den Städten und auf dem Lande, wo gezeigt werden muß, wie das innerliche und äußerliche Wesen des Staats in eine solche Verfassung zu setzen, und darinne zu erhalten sey, daß dadurch die gemeine Wohlfahrt aller Mitbürger befördert werde.
- 5. Die eigentlichen Cameral-Wissenschaften handeln von den Domänial-Gütern und Regalien des Landesherrn, desgleichen von Steuern und Auflagen.

**IV. Die schönen Wissenschaften und Künste.**

Ein jeder Gelehrter denkt und redet pedantisch, zu rauh und trocken, wenn er nicht durch schöne Wissenschaften seinen Geschmack verbessert und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Wahrheiten der höhern Wissenschaften zwar gründlich, aber zugleich auf eine angenehme und mehreren Menschen faßliche Art zu denken und vorzutragen. Folglich sind sie einem jeden Gelehrten nöthig und nützlich.

Durch die Cultur dieser Künste und Wissenschaften wird der Staat durch die Werke derselben verschönert. Malerey, Bildhauer-Kunst, Music und Bau-Kunst werden befördert, und wenn der gute Geschmack in allen diesen Künsten, sich unter einem Volcke ausbreitet; so wird zugleich dadurch die Politur der Sitten befördert. Ein Studirender macht sich durch diese Künste aufs künstige zu einem für den Staat brauchbaren Bürger, indem er sich in den Stand setzt, selbst die Wahrheiten der höhern Wissenschaften mehreren Menschen auf eine angenehme Art faßlich zu machen, und dieselben weiter auszubreiten.

Ohne Philosophie kann niemand eine gründliche Einsicht in die schönen Wissenschaften erlangen, und zu manchen ist die Mathematic unentbehrlich.

Ohne philologische Kenntniß einiger Sprachen kann niemand in diesen Wissenschaften und der Ausübung derselben fortkommen. Ein schöner Ausdruck der Gedanken durch Worte setzt voraus, daß der Ausdruck philologisch recht sey.

Weil man die schönen Künste vornehmlich durch das Lesen der schönsten Schriftsteller kennen lernet, und dadurch zugleich seinen eigenen Geschmack verbessert, so muß ein Studierender, sonderlich die griechische, lateinische, französische, engländische und italiänische Sprache in seine Gewalt bekommen, und vorzüglich seine Mutter-Sprache verbessern.

Alles was man auf Universitäten aus Collegiis in den schönen Künsten und Wissenschaften lernen kann, ist in folgenden Wissenschaften enthalten.

1. Die Aesthetic oder die Grundsätze aller schönen Künste und Wissenschaften. Sie kan zugleich als eine Kunst betrachtet werden, welche die ersten und allgemeinsten Regeln, den Geschmack zu bilden, in sich enthält.
2. Rhetorica. Weil sie die Regeln der Beredsamkeit in ungebundener Rede enthält; so ist sie allen denen Gelehrten unentbehrlich, welche öffentliche Vorträge zu halten haben, und vorzüglich den Predigern, indem sie zugleich die Homilericam sacram enthält.
3. Poetica, obgleich niemand dadurch ein Dichter werden kann; so dienet sie doch den gebohrnen Dichtern dazu, ihrem Genie zu Hilfe zu kommen, und das mechanische und critische der Dichtkunst zu lernen. Andere können daraus lernen, wie sie Dichter lesen und beurtheilen sollen.
4. Ars cultioris Stili. Die allgemeine Regeln einer schönen Schreibart in allen Sprachen, kommen in der Aesthetic vor. In dieser Kunst müssen also diese Regeln auf eine besondere Sprache angewandt, und der Unterricht erteilt werden, wie z. E. eine schöne lateinische Schreibart erlangt werden kann.
5. Das critische Lesen der besten Schriftsteller, und insonderheit der besten Redner und Dichter. Alsdem muß vorerst durch die Wort-Critic der Text der alten Schriftsteller und die verdorbenen Lesarten wieder hergestellt werden. Wenn hierauf der Lehrer durch die Sach-Critic die Sachen und Gedanken der Schriftsteller selbst beurtheilet, und alle Schönheiten derselben

selben seinen Zuhörern entwickelt, so lernen sie leichter die Schönheiten richtig kennen, als durch eine abstracte Theorie der Regeln.

6. Archaeologia. Die Historisch-critische Untersuchung der übrigen Werke der schönen Künste, der Statuen, geschnittenen Steine, Gemälde, Gebäude u. s. w. sonderlich des Alterthums, als wodurch ein ähnlicher Vortheil erlangt wird.
7. Die Untersuchung der griechischen und römischen Antiquitäten, als ohne welche man die Schönheiten der alten Dichter, Redner, Maler, Bildhauer etc. nicht völlig verstehen kann.
8. Die critische Historie aller schönen Künste und Wissenschaften, und die zu einer jeden gehörigen besten Schriften, samt dem Character der schönsten Geister einer jeder Art.
9. Die Encyclopaedie aller schönen Künste und Wissenschaften.

### V. Die politische Historie.

Zu der gründlichen Erlernung einer pragmatischen Historie wird erfordert, daß man ein Philosoph sey. Man muß durch die Logic, sonderlich durch die Logicam probabilitium wissen, was zu einer deutlichen, gründlichen und pragmatischen Kenntniß der Geschichte erfordert wird, und wie man dazu gelangen müsse. Aus der Metaphysic muß man eine allgemeine Kenntniß von dem Menschen, ihren Leidenschaften und den mannigfaltigen Triebfedern der menschlichen Handlungen erlangt haben. Die practische Philosophie lehret die Tugenden und Laster der Menschen kennen, und ohne sie kann man von den Handlungen der Menschen nicht urtheilen, ob sie recht oder unrecht gewesen. Die Kenntniß der schönen Künste und Wissenschaften ist einem Historico nöthig, nicht nur damit er selbst auf eine gehörig gemäßigte schöne Art die Historie schön denken und vortragen könne, und weder ein trockener Chronicken-Schreiber, noch ein Dichter in der Historie werde, sondern damit er auch von dem herrschenden Geschmacke eines jeden Volks und Zeitalters richtig urtheilen könne. Er muß diejenigen Sprachen philologisch kennen, in denen diejenigen

Urkunden und Schriften geschrieben sind, aus denen er die Historie, als aus ihren Quellen schöpft.

Die Kenntniß der Politic, der oeconomischen Wissenschaften, des iuris gentium und iuris publici universalis ist ihm nöthig, weil er sonst die politischen Handlungen der Völker und ihrer Regenten nicht richtig vorstellen und beurtheilen kann, ob sie gerecht oder ungerecht, klug oder unweise sind. Die Rechts-Gelehrsamkeit ist besonders in der Reichs-Historie nöthig, indem aus den Factis zugleich die Ursachen der Staats-Lehns- und anderer Geseze des deutschen Reichs dargethan, und die vicissitudines iurium erläutert werden müssen.

Ohne Kenntniß der Historie kann kein Gelehrter eine Gelehrsamkeit erlangen, welche in dem menschlichen Leben würdlich zum Vortheil werden kann. Eine pragmatische Historie kann man eine Moral- Politic- Philosophie in Exempeln nennen, und sie erläutert die origines und causas legum. Eine practische Gelehrsamkeit ohne Historie ist eine Gelehrsamkeit für eine andere Welt. Die Historie ist demnach einem jeden Gelehrten nöthig und nützlich.

Die Erlernung der politischen Historie erfordert

A. folgende Disciplinas subsidiarias:

1. Die Theorie der Historie und Biographie, oder die Logicalische Anweisung, wie die Historie der Völker und des Lebens einzelner Personen ausführlich, deutlich, ordentlich, richtig, gründlich und pragmatisch erlernt und vorgegetragen werden soll.
2. Die Genealogie, damit der Historicus die Vorfahren und Verwandten der Regenten und anderer kennen lerne, von denen die merkwürdigen Begebenheiten der Völker abhängen, und aus den Verwandtschaften fließen manche Gerechtfame, Ansprüche u. s. w. derselben, auch Veranlassungen zu wichtigen Begebenheiten.
3. Chronologie, weil die Wahrheit der Historie erfordert, daß der Zeitpunkt der Begebenheiten nicht unrichtig angegeben werde.

4. Geographie, weil die unrichtige Vorstellung der Orter, wo die Begebenheiten sich zugetragen haben, Irrthum und Unverständlichkeit in der Historie verursacht.
5. Heraldic. Die Kenntniß der Wappen gehöret zu einer vollständigen Historie der vornehmen Familien, und muß ofte bey dem Beweise ihrer wahren oder angemessnen Rechte gebraucht werden.
6. Diplomatic. Die critische Kenntniß der Urkunden und der Kennzeichen ihrer Richtigkeit, ist zu den vornehmsten Beweisen in der Historie unentbehrlich.
7. Numismatic; weil Münzen Denkmähler vieler Begebenheiten, und also ofte zu historischen Beweisen brauchbar, auch Proben des herrschenden Geschmacks eines Volks zu der Zeit sind, in welcher sie geschlagen worden.
8. Historia litteraria der historischen Schriften. Weil ein Anfänger das wenigste von der Historie aus Collegiis lernen kann, so muß er vornehmlich die Quellen einer jeden Historie und die besten Schriften in derselben lesen, und diese lernet er in der historia litteraria kennen.
9. Die Kirchenhistorie. Weil die Begebenheiten der Kirche in einem so grossen Zusammenhange mit den politischen Begebenheiten stehen; so kann es niemand in der politischen Historie weit bringen, wenn er nicht eine grosse Kenntniß der Kirchengeschichte besitzt.

Es ist unnöthig diese Wissenschaften, ausser der Diplomatic, Kirchen-Historie, Heraldic, in eigenen Collegiis vorzutragen. Die meisten werden süglich mit der Historie zugleich abgehandelt. e. g. die Genealogie; und einige lassen sich am besten aus Büchern lernen. e. g. die Geographie.

B. Die politische Historie selbst kann füglich in folgenden Haupttheilen zusammengefaßt werden.

1. Historia universalis handelt die Historie des ganzen menschlichen Geschlechtes und aller bekannten Völker im Zusammenhange, vom Anfange der Welt bis auf die jetzigen Zeiten ab, und ist zugleich eine compendieuse Einleitung in die ausführliche politische Historie aller Völker. Ein Anfänger praepariret sich dadurch zu der ganzen politischen Historie.
2. Die Reichs-Historie des deutschen römischen Reichs. Sie erzählt die Begebenheiten, welche die Kayser und Stände des Reichs unternommen. Sie ist einem Juristen und Staatsmanne unentbehrlich.
3. Die Historie anderer Staaten und einzelner deutschen Provinzen.
4. Die Statistic beschreibt den würclichen geographischen und politischen Zustand eines Staats, in so weit er ein Gegenstand aller Regierungs-Geschäfte ist.

Ohne diese Wissenschaft kann niemand in einem Staate ein Amt bekleiden, in welchem er einen Theil der Regierungs-Geschäfte zu verwalten hat.

Weil nun die Begebenheiten unter den Menschen um so viel interessanter für einen Menschen sind, jemehr er selbst daran Antheil nimmt; so ist für einen jeden die Historie seines Vaterlandes und seiner Zeiten die nöthigste und nützlichste Historie. Daher die vorzüglich nöthigen historischen Collegia für die Preussischen Universitaeten diejenigen sind, in welchen vorge-  
tragen wird:

5. die politische Historie der Preussischen Staaten,
6. die Statistic der Preussischen Staaten, und
7. die Historie des 18ten Jahrhunderts, weil aus derselben der heutige politische Zustand der Welt, und insonderheit von Europa beurtheilet werden muß.

VI.



## VI. Die Philologie.

Die Philologie bekomme ihren Werth durch einen dreysfachen großen Nutzen, um dessentwillen sie einem jeden Gelehrten nöthig ist.

- 1) Weil niemand ohne philologische Kenntniß der Sprache, in welcher ein Schriftsteller geschrieben hat, seinen wahren Sinn aus seinen Worten erkennen kann, und es kann also ohne sie niemand aus den besten Schriftstellern in allen Theilen der Gelehrsamkeit seine eigene Gelehrsamkeit erlangen und verbessern.
- 2) Weil niemand selbst recht gut denken kann, wenn er nicht in seinen meditiren seine Begriffe aufs beste mit Worten verbindet, und er muß also eine Sprache wenigstens durch die philologische Kenntniß derselben in seine Gewalt bekommen.
- 3) Weil kein Gelehrter seine Gelehrsamkeit schriftlich oder mündlich geschickt vortragen kann, wenn er nicht eine Sprache in seiner Gewalt hat.

Wer die Quellen des römischen Rechts gründlich studiren will, muß die Sprachen in seiner Gewalt haben, in denen jene abgefaßt sind. Ueberhaupt muß ein jeder aus seiner Haupt-Wissenschaft bestimmen, welcher Sprachen philologische Kenntniß ihm vorzüglich nöthig ist.

So viele vollkommene Sprachen es giebt, so viele Theile hat die Philologie; und ein jeder Studirender muß diejenige Sprache philologisch kennen lernen, in denen es classische Schriftsteller giebt und solche Autores, welche diejenigen Theile der Gelehrsamkeit gut abgehandelt haben, die er erlernen will.

Weil die Redner und Poeten eines jeden Volks das meiste dazu beitragen, die Landes-Sprache zu ihrer höchsten Vollkommenheit zu bringen; so muß ein Philologe die schönen Wissenschaften verstehen, damit er die Schönheiten der Sprache und die Bedeutungen der Worte gehörig finden könne.

Die vornehmsten Theile der Philologie sind:

- 1) *Philologia universalis*. Sie ist ein Theil der Philosophie, und handelt überhaupt von der Natur und Vollkommenheit einer Spra-

Sprache. Ein gründlicher Philologe muß überall diese Grundsätze auf die besondern Sprachen anwenden.

- 2) Die Grammatica. Da sie die Regeln der Aussprache, der Flexion, des Syntaxis und der Prosodie enthält; so ist sie die erste philologische Wissenschaft, ohne welche keine Sprache philologisch untersucht werden kann.
- 3) Critica philologica linguae. In derselben muß eine Sprache in der größten Vollkommenheit betrachtet werden, in welcher sie von den classischen Schriftstellern gebraucht worden, und es müssen die Fehler bemerkt werden, die von denenjenigen in dieselbe Sprache gebracht worden, welche sie nicht so vollkommen in ihrer Gewalt gehabt haben.
- 4) Ars cultioris stili schreibt die Regeln vor, die in Absicht der Sprache beobachtet werden müssen, wenn man sie selbst in der größten Vollkommenheit brauchen will.
- 5) Lexicographia zeigt die Regeln, wie man alle Bedeutungen finden soll, die ein jeder Ausdruck einer Sprache bekommen hat. Wer also in Absicht einer gewissen Sprache ein vollkommener Philologe werden will, der muß ein gutes Lexicon beständig brauchen, und dasselbe durch seinen eigenen Fleiß immer mehr verbessern.

Auf Universitaeten ist es genug, wenn in Collegiis die Grammatica einer Sprache gelehret wird; in andern Collegiis die ars cultioris stili, und in den übrigen Collegiis die besten Autores critisch-philologisch den Zuhörern erklärt werden.

Für die Theologen gehöret vorzüglich Philologia sacra, welche theils die hebräische, theils die griechische Philologie in sich enthält; zu jener gehöret nicht nur die grammatische Kenntniß der hebräischen und verwandten syrischen, chaldäischen und arabischen Sprachen, sondern auch das critisch-philologische Lesen des alten Testaments, samt der critica sacra, der Geschichte der morgenländischen Sprachen, der Kenntniß der jüdischen Alterthümer und Gebräuche, welche letztere, samt der Bekanntschaft mit der

der jüdisch-teutschen Sprache, selbst solchen nützlich seyn kann, welche sich den Civil-Geschäften widmen. Zu der griechischen Philologia sacra gehört die philologische Untersuchung des Griechischen des neuen Testaments, und das Lesen der 70 Dollmetscher. Durch das critisch-philologische Lesen der schönsten griechischen Autoren, bahnt sich ein jeder Studirender den Weg, nicht nur den Text des neuen Testaments besser zu beurtheilen, sondern auch aus diesen Schriftstellern die schönsten Gedanken und schönsten Arten zu denken, kennen zu lernen. Eben eine solche philologische Kenntniß soll ein Studirender von der lateinischen Sprache erlangen, und das meiste davon, wie in Absicht des Griechischen und Hebräischen, mit von den niedrigen Schulen auf Universtaeten bringen.

### Eintheilung

#### dieser Wissenschaften in die academischen Jahre.

Diejenigen, welche sich den sogenannten höhern Wissenschaften widmen, können die Wissenschaften der Philologie und Philosophie zwar beständig den ganzen Lauf ihrer academischen Jahre hindurch neben den Haupt-Wissenschaften ihrer Bestimmung und Facultaet treiben, sie müssen aber diejenigen derselben, welche zu ihrer Vorbereitung gehören, und die in den Wissenschaften ihrer Facultaet vorausgesetzt werden, nothwendig in den beyden ersten halben Jahren zum Gegenstande ihrer Bemühungen wählen. Sie müssen ferner denjenigen den Vorzug geben, welche in einer genauern Verbindung mit ihrer Hauptwissenschaft stehen, und deren Vorbereitungs- oder Nebenkentnisse verschaffen. Wenn es Zeit und Umstände erlauben, den ganzen Umfang der Philologie und Philosophie zu durchlaufen, der kann bey einem dreijährigen Aufenthalte sie ungefehr folgendermaßen eintheilen.

#### I. Semestre.

I. Linguae und gelehrte sowohl als lebendige Sprachen.

- a. lateinische, griechische, orientalische Sprachen, sowohl fundamental- als auch hermenevtische und Uebungs-Collegia.  
 β. lebendige, als deutsche, französische, englische und italiänische.

II. Philosophie

- a. philosophische und allgemeine Encyclopaedie,

c

b.

b. Logica.

c. Aethetica.

III. Mathesis.

a) Mathematische Encyclopaedie,

b) Mathesis pura.

IV. Historia,

a) Theorie der Historie und Biographie,

b) Historia litteraria,

c) Historia universalis.

V. Oeconomisch- und politische Wissenschaften:

a) Encyclopaedie der sämmtlichen öconomischen = Policey = Finanz-  
Wissenschaften u.

b) System dieser Wissenschaften.

II. Semestre.

I. Philologie, Sprachen, schöne Wissenschaften:

a) Theorie der schönen Wissenschaften und Künste,

b) Archaeologie und Kenntniß der Alterthümer.

II. Philosophie

Metaphysica.

III. Mathesis

Analysis finitorum & infinitorum.

IV. Historia,

a) Geschichte der europäischen Reiche und Staaten,

b) Diplomatic.

V. Oeconomisch- politische Wissenschaften,

Theorie der ganzen Land-Wirtschaft, des Feld- und Acker-Baues.

III. Semestre.

I. Philologie, Sprachen u.

a) Hermenevtische Collegia und Interpretations-Uebungen über die  
classischen, griechischen und römischen Schriftsteller, und

b) über die historischen und moralischen Bücher der heiligen Schrift.

II.

- II. Philosophie,  
Physic.
- III. Mathesis,  
Mathesis adplicata.
- IV. Historia,  
a) deutsche Reichs-Historie,  
b) Heraldic,  
c) Numismatic.
- V. Oeconomisch- politische Wissenschaften,  
Die ganze Policey-Wissenschaft.

## IV. Semestre.

- I. Philologie,  
Fortsetzung der hermenevtischen Collegiorum.
- II. Philosophie,  
a) die ganze practische Philosophie,  
b) das Natur- und allgemeine Recht.
- III. Mathesis,  
einzelner Theile der Matheseos adplicatae.
- IV. Historia,  
a) Historie der einzelnen deutschen Staaten,  
b) Historie des Preussischen Hauses und Reichs, und seiner Staaten.
- V. Oeconomisch- politische Wissenschaften.  
Theorie der Manufacturen, Fabriquen, Handwerker, Künste,  
Commerciën u.

## V. Semestre.

- I. Philologie.  
a) Theorie und Uebung der Rede- und Dicht-Kunst,  
b) Critic und ihre Theorie,  
c) Fortsetzung der hermenevtischen Collegiorum.
- II. Philosophie.  
a) Ethica,  
b) Politica.
- III.

Q 176 3790



III. Mathesis.

Einzelne Theile der Matheseos applicatae.

IV. Historia,

- a) Europäische und deutsche Staaten-Kennntniß, oder Statistic.
- b) Geschichte der Gelehrsamkeit.
- c) Geschichte der Tractaten, Unterhandlungen etc.
- d) Geschichte der neuesten Zeit des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

V. Oeconomische und politische Wissenschaften:

- a) die ganze Finanz- und Cameral-Wissenschaft,
- b) Historia naturalis, zum Behuf des Ackerbaues, der Bergwerks-Wissenschaften, der Handwerker, Künste, Manufacturen.

VI. Semestre.

I. Philologie,

Fortsetzung der hermenevtischen Collegiorum.

II. Philosophie,

Historia naturalis in ihren ganzen Umfange.  
Besonders die Mineralogie.

III. Mathesis,

Einzelne Wissenschaften derselben.

IV. Historia,

Historia philosophiae.

V. Oeconomisch- politische Wissenschaften.

- a) Einzelne Theile der Oeconomie-Policey: Finanz-Wissenschaften, z. E. Theorie des ganzen Handels.  
Lehre von den Manufacturen und Fabriquen.  
Lehre von der Theorie der Abgaben.  
Lehre von Verwaltung der Domainen.  
Lehre von Regalien.
- b) Practische Uebungen in diesen Wissenschaften.

Halle,

gedruckt bey Johann Christian Hendel

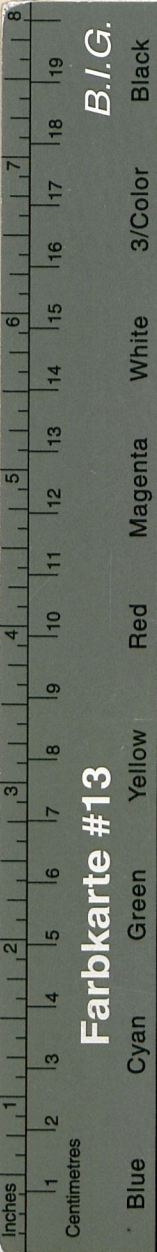
von 8







Yb 3789 a4



Farbkarte #13

# Anweisung

## Philosophie, Philologie

und diejenigen Wissenschaften,  
worinn  
philosophische Facultaet  
Unterricht giebt,  
in ihrer Ordnung und Verbindung solche  
der Universität zu betreiben.

1770.

### I. Die Philosophie.

Philosophie allein oder hauptsächlich studiret, der Lern-  
um der vielen nützlichen und wichtigen Sachen willen,  
in derselben untersucht werden. Weil sie aber Be-  
weise enthält, welche zur Erklärung und zum Beweise  
teilen der Gelehrsamkeit gebraucht werden können, so  
beder Studirender, als eine Hilfs-Wissenschaft ler-  
rathen, daß ein jeder Student je eher je lieber die  
ia philosophica, sonderlich diejenigen, die zu seiner  
vorzüglich nöthig sind, höre. Er hat wenigstens  
daß er die Theologie oder eine andere Haupt-Wis-  
ster und geschwinder fassen kann. Wer auf Univer-  
sophie studiret, muß vornehmlich zur Absicht haben,  
in Denken zu erlangen, welche der Natur der wahren  
ist. Die wahre Philosophie ist eine Fertigkeit selbst,  
d ohne Anhänglichkeit an eine Secte zu denken und  
ange zu untersuchen.

U

Das

8